

Stadtwerke MultiMedia TV Leistungen und Geschäftsbedingungen

Leistungsbeschreibung Stadtwerke MultiMedia TV und der HD-TV Zusatzpakete

1. Leistungen

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU (im Folgenden Stadtwerke/n genannt) erbringen, bei entsprechender Beauftragung, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die folgenden Leistungen:

MultiMedia TV ermöglicht den Empfang digitaler TV-Sender in Standard Auflösung (SD) und High Definition Auflösung (HD). Private HD-Sender und internationale Sender sind als optionale Pakete, gegen gesondertes Entgelt, erhältlich (Sender der HD-Pakete sind nur über die dementsprechende Hardware zu empfangen). Im Leistungsumfang unserer optionalen TV-Pakete ist gegen eine einmalige Anschlussgebühr (gemäß Preisblatt) eine Conax Smartcard mit TechniSat-Branding und je nach Kundenwunsch ein Conax CI+-Modul oder ein Conax Arion HD PVR ready Receiver enthalten.

2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Nutzung von MultiMedia TV ist ein Glasfaserhausanschluss mit FTTB oder FTTH Ausbau. Bei FTTB muss eine Koaxialverkabelung im Haus ab dem Glasfaserhausanschluss und bei FTTH eine Koaxialverkabelung ab der Glasfaseranschlussdose vorhanden sein. Eine Nutzung über FTTC (DSL) ist nicht möglich.

3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt elektronisch über das Kundenportal der Stadtwerke unter www.stadtwerke-bad-reichenhall.de. Für Geschäftskunden verweisen wir auf die steuerrechtlichen Vorschriften zur Archivierung §14b UStG. Eine Rechnung in Papierform mit postalischer Zustellung kann beauftragt werden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stadtwerke MultiMedia TV

1. Geltungsbereich

1.1 Die Stadtwerke Bad Reichenhall erbringen die Leistung MultiMedia TV zu den folgenden Bedingungen: alle Leistungen erfolgen nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen, insbesondere der vertraglichen Leistungsbeschreibung, der Preisliste, sowie den nachfolgenden ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Die Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

1.3 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke auf einen Dritten übertragen.

1.4 Die Stadtwerke sind berechtigt, sich bei der Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Für das Verhalten Dritter haften die Stadtwerke wie für eigenes Handeln.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Abschluss eines Vertrages über MultiMedia TV entbindet den Kunden nicht von der Abführung, der auf ihn entfallenden Rundfunkbeiträge an den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“ (Früher: GEZ)

2.2 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den getroffenen Vereinbarungen und der Leistungsbeschreibung. Die Stadtwerke übergeben am Hausübergabepunkt (HÜP) Rundfunksignale für die Hör- und Fernsehprogramme, sowie – sofern vertraglich vereinbart – Pay-TV-Programme und weitere Mediendienste.

2.3 Die Stadtwerke gewähren dem Kunden Zugang zu Inhalten von ausgewählten Drittanbietern (z.B. Pay-TV-Angebote und Hörfunkprogramme). Ein Nutzungsvertrag bzgl. der Inhalte dieser Drittanbieter kommt allein zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter zustande. Die Stadtwerke haben auf den Inhalt der Drittanbieter keinen Einfluss. Die Verfügbarkeit der Drittangebote unterliegt einer laufenden Entwicklung, auf die die Stadtwerke selbst keinen Einfluss haben. Die Stadtwerke schulden nur den Zugang zu verfügbaren Angeboten.

2.4 Die Stadtwerke behalten sich vor, das Programmangebot, die Programmbelegung, sowie die Nutzung der einzelnen Kanäle zu ergänzen, zu erweitern, zu kürzen oder in sonstiger Weise zu verändern. Bei Einstellung eines Senderbetriebes kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. Die Stadtwerke haben keinen Einfluss auf die Programminhalte und Sendezeiten. Die Auswahl und die Anzahl der Sender werden von den Stadtwerken festgelegt und können sich ändern. Bei einem wesentlichen Wegfall von Programmen wird sich um gleichwertigen Programmersatz bemüht. Die Stadtwerke behalten sich vor, die Kanalbelegung bei technischen Anpassungsbedarf zu verändern.

2.5 Sofern die Stadtwerke eigene weitere TV-Optionen (z.B. TV-Pakete, Pay-TV oder Video-on-demand-Dienste) anbieten, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt, gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

3. Änderung von Preislisten, AGB und Leistungsbeschreibung

3.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Änderung der a) gesetzlichen Umsatzsteuer, b) Kosten für die Beschaffung der Rundfunksignale und/oder c) für die gelieferten Rundfunkprogramme zu zahlenden Urheberrechtsentgelte ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden, die jeweilige Preisliste der Kostenänderung entsprechend anzupassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht entsteht.

3.2 Die Stadtwerke sind ferner berechtigt, die technische Realisierung der Signallieferung jederzeit zu ändern, sofern dies für den Kunden nicht mit Mehrkosten verbunden ist und die neue Signalisierung den Kunden objektiv nicht schlechter stellt, bzw. gleichwertige oder höherwertige Leistungen bietet.

3.3 Änderungen dieser AGB oder der Leistungsbeschreibung können durch Angebot von den Stadtwerken und Annahme des Kunden vereinbart werden, soweit durch die Änderung das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird. Das Angebot von den Stadtwerken erfolgt durch Mitteilung in Textform der inhaltlichen Änderungen. Schweigt der Kunde auf das Angebot der Stadtwerke oder widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so stellt dies eine Annahme des Angebots dar und die Änderungen werden wirksam. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden bei allen vertraglichen Leistungen

4.1 Die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Inhalte (insbesondere TV- und Videoinhalte sowie Radioinhalte) dürfen, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, nicht für gewerbliche Zwecke verwendet oder öffentlich gemacht werden (z.B. nicht in Gaststätten, Hotels oder Krankenhäusern).

4.2 Es ist nicht gestattet, die von den Stadtwerken zur Verfügung gestellten Inhalte oder Teile derselben, außerhalb des nach diesem Vertrag gestatteten privaten Gebrauchs zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen, es sei denn, die Stadtwerke haben dies zuvor ausdrücklich durch schriftliche Zustimmung gestattet.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgerichtete (SEPA-)Lastschrift den Stadtwerken die ihnen entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

4.4 Der Kunde hat den Stadtwerken unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes, seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen, sofern diese Daten für die Inanspruchnahme und Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderlich sind.

4.5 Der Kunde hat persönliche Zugangsdaten (wie Kennwort/Passwort/PIN) geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben. Der Kunde, der sich über ein Altersverifikationssystem für Erwachsenenangebote angemeldet hat, hat sicher zu stellen, dass die Inhalte Minderjährigen nicht zugänglich sind.

4.6 Werden Dritte durch eine unzulässige Nutzung der vertraglichen Dienstleistungen geschädigt, hat der Kunde den Stadtwerken von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

5. Überlassung von Endgeräten

5.1 Mietet der Kunde im Rahmen des Vertragsverhältnisses Endgeräte, so verbleiben diese im Eigentum der Stadtwerke und müssen nach Vertragsende, auf Kosten des Kunden, an diese zurückgesandt werden. Bei nicht Rücksendung des Receivers oder des CI+ Moduls sind die Stadtwerke dazu berechtigt dem Kunden 100,00 € in Rechnung zu stellen. Bei nicht Rücksendung der Smart Card werden 20 € berechnet. Kauft der Kunde bei Vertragsabschluss ein im Rahmen des Vertragsverhältnisses benötigtes Endgerät mit einer einmaligen Pauschale gemäß Preisblatt, so geht dieses nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in das Eigentum des Kunden über. Die Stadtwerke berechnen dem Kunden alle Endgeräte, die nicht innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsende bei den Stadtwerken eingegangen sind. Die Stromversorgung für diese Endgeräte ist durch den Kunden bereitzustellen. Zum Betrieb dieser Endgeräte dürfen ausschließlich Betriebsmittel und Zubehör verwendet werden, die von den Stadtwerken oder dem Hersteller der Endgeräte zur Verwendung empfohlen werden. Die überlassenen Endgeräte sind pfleglich zu behandeln. Der Kunde haftet für jede von ihm oder von Dritten verschuldete Beschädigung, die er selbst zu verantworten hat. Der Kunde verpflichtet sich, das Endgerät ausschließlich mit von den Stadtwerken zugelassener Firmware zu betreiben. Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an überlassenen Endgeräten, dürfen ausschließlich von den Stadtwerken durchgeführt werden. Die Stadtwerke sind auch berechtigt, per Fernwartung Konfigurationen und Firmware-Updates/-Upgrades auf dem Endgerät durchzuführen.

5.2 Die Stadtwerke halten die Endgeräte in Stand, soweit die auftretenden Störungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstanden sind. Reklamiert der Kunde einen Fehler eines Endgerätes, überprüfen die Stadtwerke die Funktionsfähigkeit. Ist das Gerät defekt, wird dieses durch ein Austauschgerät ersetzt. Der Kunde ist verpflichtet das defekte Endgerät unverzüglich an die Stadtwerke Bad Reichenhall KU (Hallgrafenstr. 2,83435 Bad Reichenhall) zurückzusenden. Ist das Gerät bei Einlieferung zur Überprüfung funktionsfähig oder ist der Fehler auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, sind die Stadtwerke berechtigt, die durch die Überprüfung/Reparatur anfallenden Kosten dem Kunden nach Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Stadtwerke sind berechtigt, dass dem Kunden überlassene Endgerät durch ein mindestens gleichwertiges Gerät zu ersetzen, wenn technische oder betriebliche Gründe dies erforderlich machen.

5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Receiver an Dritte zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken), sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

6. Zahlungsbedingungen und Ausschluss von Einwendungen gegen Rechnungen

6.1 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich, im Nachhinein zu zahlen. Monatlich anteilig zu zahlende Preise werden tagesgenau berechnet. Sonstige Preise, insbesondere die verbrauchsabhängigen Preise, sind nach Inanspruchnahme der Leistung zu zahlen.

6.2 Rechnungen können ausschließlich nur per SEPA-Lastschrift bezahlt werden. Barzahlung wird nicht akzeptiert.

6.3 Bei Mandatserteilung zum SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt der Einzug in der Regel 14 Tage nach Rechnungsdatum. Vorab-ankündigungen im SEPA-Lastschriftverfahren, werden mit der Rechnung spätestens 7 Tage vor Abbuchung versandt. Voraussetzung für den SEPA-Lastschritteinzug ist ein Wohnsitz in Deutschland, das Einverständnis zur Abbuchung von einem Konto bei einer Bank/Sparkasse mit Sitz im SEPA-Raum und die Anweisung der Bank/Sparkasse, die SEPA-Lastschrift einzulösen (das SEPA-Mandat).

6.4 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn nicht bis zum Fälligkeitstag der Zahlung, der Betrag eingegangen ist.

6.5 Einwendungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Verbindungspreise sind vom Kunden unverzüglich nach Rechnungserhalt schriftlich zu erheben. Die Einwendungen müssen innerhalb von 8 Wochen ab Rechnungserhalt bei den Stadtwerken eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

7. Entstörungen

7.1 Die Stadtwerke beseitigen Störungen ihrer technischen Einrichtung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten und erbringen hierzu folgende Leistungen: Annahme von Störungsmeldungen (telefonisch): Mo – So 6:00 – 22:00 Uhr, außerhalb der Zeit Mailbox.

7.2 Entstörfrist: Die Entstörfrist beträgt 8 Stunden und wird innerhalb der Servicebereitschaft (Mo-Fr 07:00 – 17:00 Uhr) behoben; sie wird außerhalb der Servicebereitschaft ausgesetzt und mit Beginn der nächsten Servicebereitschaft fortgesetzt; sie endet durch Rückmeldung bzw. Beseitigung der Störung.

7.3 Für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten können entsprechende Zuschläge berechnet werden. (Bsp. Feiertage etc.)

7.4 Meldet der Kunde eine ungerechtfertigte Störung (z.B. Gerät des Kunden, Anschlusskabel des Kunden) werden die Kosten hierfür dem Kunden in Rechnung gestellt.

8. Kündigung

8.1 Verträge, mit einer vereinbarten Mindestlaufzeit, können von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit, ordentlich gekündigt werden. Ziff. 7.3 dieser ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich unter der Bedingung von Ziff. 7.3 dieser ergänzenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils um ein weiteres Jahr. Soweit der Kunde nach Maßgabe von Ziff. 2.6 von den Stadtwerken eigene weitere TV-Optionen (z.B. TV-Zusatzpakete), die nicht Angebote Dritter sind, gebucht hat, können diese TV-Optionen von

beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8.2 Kündigen die Stadtwerke den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so können die Stadtwerke vom Kunden die Summe der monatlichen Entgelte verlangen, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses (Restvertragslaufzeit) ansonsten angefallen wären. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

8.3 Der Vertrag endet stets automatisch, wenn der Vertrag über Internet und Telefon, gleich aus welchem Grund, endet. (z.B. Kündigung, Widerruf, etc.)

8.4 Zieht der Kunde von der Adresse des Anschlusses fort, berechtigt dies zu einer vorzeitigen Kündigung des Vertrages nur dann, wenn die Stadtwerke die vertraglich geschuldete Leistung am neuen Wohnort nicht erbringen können. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 3 Monate. Andernfalls wird der Vertrag an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte fortgesetzt. Die Stadtwerke sind berechtigt, ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, welches der gültigen Preisliste zu entnehmen ist.

8.5 Kündigungen haben schriftlich per Brief oder Telefax zu erfolgen. Wurde der Vertrag elektronisch abgeschlossen genügt die Textform.

9. Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes finden die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sowie der Rundfunkstaatsvertrag Anwendung.

10. Haftung

10.1 Für Sachschäden haften die Stadtwerke nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten); treffen die Stadtwerke hierbei nur einfache Fahrlässigkeit, ist die Höhe des Schadensersatzes auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die gleichen Haftungsbeschränkungen gelten für Vermögensschäden außerhalb der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit.

10.2 Die Stadtwerke haften für Schäden aufgrund von Mängeln der an den Kunden überlassenen Sachen, auch wenn die Mängel bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren, nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, sofern die Stadtwerke nicht eine Garantie übernommen haben.

9.3 Die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantie, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.4 Im Falle höherer Gewalt sind die Stadtwerke von der Leistungserbringung befreit, solange und soweit die Leistungsverhinderung anhält. Höhere Gewalt ist insbesondere auch die Störung von Gateways durch TK-Netze, die nicht in der Verfügungsgewalt der Stadtwerke stehen.

9.5 Die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen zugunsten von Anbietern von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit bleiben unberührt.